



SATZUNG

GOLF CLUB BUCHHOLZ - NORDHEIDE E.V.

**An der Rehm 25
21244 Buchholz i. d. Nordheide**

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 28.05.2024**

Präambel

Der Golf Club Buchholz-Nordheide e.V. hat den Anspruch, seinen Mitgliedern und Gästen ein optimales Umfeld für die Ausübung des Golfsports zu bieten. Wir, die Mitglieder, verpflichten uns zu einer ökologisch nachhaltigen Pflege und Entwicklung der Anlage und stehen für ein offenes, freundliches und gemeinschaftliches Vereinsleben. Die Einhaltung der Golfetikette und sportliche Fairness sind für uns selbstverständlich. Wir stehen für gegenseitigen Respekt unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion und Herkunft.

In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

Die Mitglieder des Vereins "Golf Club Buchholz-Nordheide e.V." ("Verein") haben sich in der Vergangenheit entschlossen, eine "Golf Club Buchholz-Nordheide Finanzierungs-Kommanditgesellschaft" (im nachfolgenden "KG") mit dem Zweck zu gründen, das in der KG gesammelte Vermögen dem Verein darlehensweise zur Verfügung zu stellen. Der Verein sollte dadurch in die Lage versetzt werden, seiner Satzung entsprechend den Golfsport zu fördern. Um sicherzustellen, dass die vorgenannten Ziele gleichermaßen im Verein wie auch in der KG angestrebt werden, sind die Satzung des Vereins und der Gesellschaftsvertrag der KG so auszulegen, dass diese Übereinstimmung gewahrt ist. Mitgliederversammlungen des Vereins und Gesellschafterversammlungen der KG sind regelmäßig gemeinsam abzuhalten.

Für eine Mitgliedschaft im Verein ist die Übernahme eines Anteils an der Kommanditgesellschaft nicht zwingend erforderlich. Vereinsmitglieder, die einen KG-Anteil halten, zahlen aber bis einschließlich 2033 einen um 250,00 EURO geringeren Mitgliedsbeitrag.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Golf Club Buchholz-Nordheide e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21244 Buchholz in der Nordheide. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 21255 Tostedt eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports sowie die Schaffung und Erhaltung der für die Ausübung des Golfsports erforderlichen Anlagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Um die für die Ausübung des Golfsports erforderlichen Anlagen zu schaffen, zu erhalten oder zu erweitern, kann der Verein ein Zweckvermögen ansammeln.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Landessportverband

Der Verein ist einem Landessportverband angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- befristete Mitglieder
- Firmenmitglieder
- passive Mitglieder
- ortsabwesende Mitglieder
- junge Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Zweitmitglieder
- Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht

Weitere Mitgliedschaftsformen finden sich in der jeweils aktuell veröffentlichten Beitragsordnung. Der Vorstand ist befugt, nach erfolgter Genehmigung durch den Beirat weitere Mitgliedschaftsmodelle (z.B. Aktionsmitglieder) in der Beitragsordnung zu regeln.

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Ziffern 2. und 3. gehören. Sie haben das uneingeschränkte Recht, die Vereinsanlagen entsprechend der Beitragsordnung zu nutzen und am Wettspielbetrieb gemäß der Ausschreibung teilzunehmen. Ihnen stehen alle Mitgliederrechte zu. Eine Begrenzung der Zahl der ordentlichen Mitglieder kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Als jugendliche Mitglieder mit reduzierter Beitragszahlung gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Erreichen dieser Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Eine Bearbeitungsgebühr im Rahmen des Aufnahmeprozesses fällt nicht an.
3. Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist. Mitarbeiter des Vereins können für die Dauer ihrer Anstellung als befristete Mitglieder in den Verein eintreten.
4. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
5. Ortsabwesende Mitglieder sind Mitglieder, die vorübergehend so weit von der Anlage des Vereins entfernt wohnen, dass sie am regelmäßigen Spielbetrieb nicht teilnehmen können. Sie haben dem Vorstand Beginn und Ende der Abwesenheit anzuzeigen und eine Zweitwohnsitzbescheinigung vorzulegen.
6. Junge Mitglieder sind Personen zwischen 18 und 32 Jahren.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die durch die Mitgliederversammlung, aufgrund ihres Einsatzes für den Verein besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.
8. Zweitmitglieder sind Personen, die in einem anderen Golfclub eine ordentliche Mitgliedschaft besitzen.
9. Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können sich verpflichten, die Platzanlage lediglich von Montag bis Freitag zu benutzen (eingeschränktes Spielrecht). Die Spielzeiten dieser Mitglieder regelt der Vorstand nach den Erfordernissen des allgemeinen Spielbetriebs.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufzunehmende kann von einem austrittswilligen Mitglied dessen Beteiligung an der KG übernehmen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Kontaktdaten sowie die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten.
3. Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erteilt das neue Mitglied dem Golf Club Buchholz-Nordheide e.V. eine Einzugsermächtigung. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. bei Firmenmitgliedschaften mit der Auflösung des Unternehmens,
 - c. bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
 - d. durch Austritt des Mitglieds
2. Verstirbt ein ordentliches Mitglied, hat derjenige Erbe das Recht, dem Verein beizutreten, auf den auch die Beteiligungen der KG übergehen, wenn der Abkömmling oder Ehepartner des verstorbenen Mitglieds ist. Liegen erhebliche, in der Person des Erben liegende Gründe vor, die gegen eine Mitgliedschaft sprechen, kann der Vorstand die Aufnahme verweigern. Ist der Erbe weder Abkömmling noch Ehepartner des verstorbenen Mitglieds, erfolgt die Aufnahme in dem gewöhnlichen Aufnahmeverfahren nach § 6. Sind mehrere Erben vorhanden, gilt diese Regelung für denjenigen Erben, auf den die Beteiligung an der KG übertragen werden soll. Die Person dieses Erben ist dem Vorstand binnen sechs Monaten nach Eintritt des Erbfalls anzuzeigen. Wird kein Erbe Mitglied des Vereins, hat der Vorstand dies festzustellen und den Erben mitzuteilen.

Die Beitragszahlungen werden anteilig berechnet.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Widerruf der Kündigung ist nur möglich, wenn der Widerruf vor Zugang erfolgt. Der Zugangsnachweis ist durch das Mitglied zu erbringen. Möchte das Mitglied seine Mitgliedschaft nach Abgabe der Kündigung nicht beenden, ist eine erneute formale Aufnahme erforderlich. Das Mitglied hat die festgelegte Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- schwerwiegender Verstoß gegen Satzungsbestimmungen,
- schwerwiegender Verstoß gegen Grundsätze der Sportlichkeit,
- schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen oder Interessen anderer Mitglieder bzw. Rechte anderer Mitglieder,
- schwerwiegender Verstoß gegen Festlegungen und Entscheidungen der Vereinsorgane bzw. ihrer ausdrücklich ermächtigten Vertreter,
- bei Verzug mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss bedarf eines entsprechenden Antrags des Vorstands an den Beirat und eines entsprechenden Beschlusses des Beirats.

Für den Antrag bedarf es einer Mehrheit von mindestens 50% des beschlussfähig zusammengetretenen Vorstands. Die Abstimmung kann ganz oder teilweise online erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nach Ablauf dieser Frist ist der Antrag schriftlich nebst Begründung dem Beirat zu übermitteln.

Der Beschluss des Beirats hat spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags des Vorstands zu erfolgen und bedarf einer Mehrheit von mindestens 50% des beschlussfähig zusammengetretenen Beirats. Die Abstimmung kann ganz oder teilweise online erfolgen. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen erneut Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Bei einer mündlichen Stellungnahme ist ein Protokoll zu führen. Der Beschluss des Beirats ist schriftlich nebst Begründung an den Vorstand zu leiten. Dem Vorstand obliegt es, dem Mitglied das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

Bei antragsgemäßer Entscheidung durch den Beirat endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Zum gleichen Zeitpunkt erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch ausstehender Verpflichtungen, eine Rückerstattung geleisteter Beiträge, Umlagen oder sonstiger Leistungen findet nicht statt.

Eine weitere Überprüfung der Entscheidung des Beirats findet vereinsintern nicht statt.

Entspricht der Beirat dem Antrag des Vorstands auf Vereinsausschluss nicht, wird der diesbezügliche Beschluss dem Mitglied durch den Vorstand zugestellt. Die Mitgliederrechte bleiben unverändert bestehen.

Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann der Vorstand dem widersprechen und mit einer Mehrheit von mindesten 50% die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Ist zeitnah eine ordentliche Mitgliederversammlung anberaumt, wird der Antrag auf Ausschluss auf dieser Mitgliederversammlung gestellt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn das betreffende Mitglied die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung wünscht. Die Bestätigung durch das betreffende Mitglied hat innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen.

Äußert sich das Mitglied nicht fristgerecht, gilt der Ausschluss als endgültig beschlossen.

Bei einer Behandlung des Antrags auf einer Mitgliederversammlung entscheidet diese mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Wird dieser bestätigt, erlöschen alle Mitgliederrechte mit sofortiger Wirkung.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen Satzungsbestimmungen, gegen Grundsätze der Sportlichkeit, gegen Vereinsinteressen oder Interessen bzw. Rechte anderer Mitglieder können anstelle eines Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Diese sind insbesondere:

- Verwarnung,
- befristete Wettspielsperre,
- befristetes Spielverbot / Platzverbot.

Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder das Clubmanagement ausdrücklich bevollmächtigen, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Die zeitliche Befristung von Ordnungsmaßnahmen soll im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes angemessen sein und wiederholte Verstöße berücksichtigen.

Die Ordnungsmaßnahme tritt mit sofortiger Wirkung (Platzverweis) oder mit Zustellung der Entscheidung nebst Begründung in Kraft. Das betroffene Mitglied kann den Beirat binnen zwei Wochen nach Eingang der Festsetzung zum Zwecke der Schlichtung anrufen, die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung der Ordnungsmaßnahme.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das Recht, nach Maßgabe der Vereinsordnung die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn der Vorstand feststellt, dass sie sich mit fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einer schriftlichen Mahnung in Zahlungsverzug befinden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt wird.
2. Für die Mitgliedsbeiträge ist dem Golf Club Buchholz-Nordheide e.V. eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Verein informiert die Mitglieder im Vorfeld über den Termin der Abbuchung.
3. Ordentliche Mitglieder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet, Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, an den Verein zu zahlen. Die Höhe der beschlossenen Umlage beträgt maximal dem mitgliedsbezogenen Jahresbeitrag.
4. Umlagen werden analog § 11 Absatz 2 abgebucht.
5. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds Beiträge und Umlagen

zinslos oder verzinslich stunden. Bei Vorliegen einer sozialen Notlage kann der Vorstand Beiträge in Einzelfällen auch erlassen bzw. reduzieren. Die Notlage des betreffenden Mitglieds ist durch den Vorstand regelmäßig zu überprüfen.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Beirat

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB muss mindestens aus drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Vorstand sind der Präsident, der Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied. Hierbei ist zwingend, dass ein Vorstandsmitglied die Funktion des Schatzmeisters besetzt. Zusätzlich sollten Vorstandsmitglieder u.a. für die Bereiche Jugendwart, Spielführer sowie Platz und Gebäude gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten (Vieraugenprinzip). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Periode von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Amtszeit ist auf drei Wahlperioden begrenzt. Eine Ausnahme von dieser Regelung muss die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Amtsbezogen erforderliche Sachaufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand hat den Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Haushaltsplan enthält, für das laufende Geschäftsjahr dem Beirat und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Der Vorstand kann den Verein nur mit Wirkung für das Vereinsvermögen verpflichten.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen. Das Ersatzmitglied des Vorstands nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil und stellt sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
8. Ein Vorstandsmitglied kann erst nach einer Ruhezeit von drei Jahren in den Beirat bzw. als Kassenprüfer gewählt werden.
9. Es ist nicht zulässig, dass Ehepartner, Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Geschwister, Eltern, Kinder oder sonstige im ersten, zweiten oder dritten Grad Verwandte gleichzeitig dem Vorstand angehören.
10. Der Vorstand kann die Golf Club Buchholz-Nordheide-Finanzierungs KG bei

Rechtsgeschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten dieser KG begründet werden, nur mit Zustimmung der Kommanditisten der Kommanditgesellschaft vertreten.

Mitglieder, die sich für einen Vorstandsposten bewerben, müssen sich nach Erhalt der Terminankündigung für die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen schriftlich bewerben, vorstellen und Eckpunkte ihrer geplanten Tätigkeit und Schwerpunkte ihrer künftigen Arbeit darlegen. Diese Unterlagen werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgt eine persönliche Vorstellung.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - b. Genehmigung von Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken des Vereins sowie Abschluss, Abänderung oder Aufhebung von Erbbaurechtsverträgen,
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Wahl des Vorstands,
 - f. Wahl des Beirats und der Kassenprüfer,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - h. Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstands bzw. einzelner Mitglieder,
 - i. Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands bzw. einzelner Mitglieder,
 - j. Festsetzung der Beiträge und Umlagen.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich - spätestens bis 31. Mai - abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich per einfachem Brief oder E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Terminankündigung incl. der bekannten Tagesordnungspunkte erfolgt mit einem Vorlauf von sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte oder unrichtige Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds. Die Einladung kann mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung der KG verbunden werden. Die Mitgliederversammlung soll in Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mit der Gesellschafterversammlung der KG zusammenfallen.

2. Wenn aufgrund behördlicher Anordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres nicht einberufen werden kann, ist der Vorstand ermächtigt, über diesen Zeitraum hinaus, die Mitgliederversammlung spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen. Alternativ ist der Vorstand für diesen Fall ermächtigt, die ordentliche Mitgliederversammlung nach dem 31. Mai in Form einer Videokonferenz unter

- Zuhilfenahme adäquater Abstimmungstools durchzuführen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
 5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob Vorstand, Beirat und Kassenprüfer in Einzel- bzw. Blockwahl gewählt werden.
 6. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand, im Verhinderungsfall dem Beirat. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.
 7. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied auf Basis einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann ein stimmberechtigtes Mitglied maximal ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung vorzulegen.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, zur Wahl eines Ehrenmitglieds und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
 9. Abstimmungen sind regelmäßig mit den Abstimmungen über die jeweils gleichen Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung der KG zu verbinden. Dabei wird aber für den Verein und die KG gesondert abgestimmt.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Versammlungsleiter und Protokollführer
- Zahl der Erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- Art der Abstimmung
- Ende der Versammlung

Das Protokoll ist allen Mitgliedern zeitnah per E-Mail zuzuschicken und im Sekretariat

zur Einsicht zu hinterlegen.

11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Amtsgericht erforderlich.
12. Der Vorstand kann jederzeit unter Beachtung der vorstehenden Formalien eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Beirat oder mindestens 1/8 aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Einberufungsgrunds beantragen.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Beirat gehören mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder an. Die Amtszeit ist auf drei Wahlperioden begrenzt. Eine Ausnahme von dieser Regelung muss die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Mitglieder, die sich für den Beirat bewerben, müssen sich nach Erhalt der Terminankündigung für die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen schriftlich bewerben, vorstellen und Eckpunkte ihrer geplanten Tätigkeit darlegen. Diese Unterlagen werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgt eine persönliche Vorstellung. Der Beirat sollte ein Spiegelbild der Mitgliedsstrukturen darstellen.
2. Es ist ausgeschlossen, dass mehrere Mitglieder einer Familie (Definition siehe § 13.9 Vorstand) dem Beirat angehören.
3. Die Beschlussfassung des Beirats regelt eine Geschäftsordnung, die analog zum Vorstand den Mitgliedern in geeigneter Weise transparent zu machen ist.
4. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Amtsbezogen erforderliche Sachaufwendungen werden den Beiratsmitgliedern gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.
5. Dem Beirat obliegt neben den sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs sowie die Entscheidung über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern. Der Beirat hat ferner – sei es in seiner Gesamtheit, sei es durch einzelne seiner Mitglieder – das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Clubs zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu erbitten.
6. Beim Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Dienstverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren hat der Beirat insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge auch die verpflichtende Funktion einer beratenden Unterstützung des Vorstandes.

Der Vorstand hat in den nachfolgenden Fällen vor Vertragsabschluss die Einwilligung des Beirats einzuholen:

- a. Kreditaufnahmen sowie Investitionsvorhaben im Wert von mehr als 6% des genehmigten Haushaltes,
- b. Überschreitung des verabschiedeten Haushaltes um mehr als 5% ohne Kostendeckung.

Versagt der Beirat seine Einwilligung zu einem Vertragsabschluss gemäß der Punkte a. – b., kann der Vorstand eine endgültige Entscheidung durch die Mitglieder über eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen.

7. Ein Beiratsmitglied kann erst nach einer Ruhezeit von drei Jahren in den Vorstand gewählt werden und darf nicht zeitgleich als Kassenprüfer aktiv sein.
8. Scheiden einzelne Beiratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Beiratsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Beirat kooptieren. Maximal dürfen zwei Vereinsmitglieder als Beiratsmitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen kooptiert werden und haben sich auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.
9. Mitgliedern des Beirats ist auf Verlangen die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse zu gestatten. Der Beirat wird über anstehende Ausschusssitzungen informiert.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, wie z. B.:
 - Satzung
 - Platz / Natur
 - Haushalt / Finanzen
 - Jugend
 - Projektbezogene Ausschüsse

Den Ausschüssen sollte mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktionen.

2. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindesten drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.
3. Die Ausschüsse geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 17 Kassenprüfung

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt anhand einer Kassenprüfungsordnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollten bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben. Sie sind weder Mitglied im Vorstand noch im Beirat.

Die Amtszeit der Kassenprüfer ist auf drei Wahlperioden begrenzt. Eine Ausnahme von dieser Regelung muss die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen. Es ist ausgeschlossen, dass mehrere Mitglieder einer Familie (Definition siehe § 13.9 Vorstand) als Kassenprüfer aktiv sind.

§ 18 Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt seinen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr auf. Dieser ist mit dem Beirat zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In dem Haushaltsplan sind Investitionen, nach Möglichkeit unter genauer Bezeichnung der einzelnen Investitionen, und laufende Ausgaben für die jeweiligen Budgetpositionen getrennt aufzuführen.
2. Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes durch die ordentliche Mitgliederversammlung darf der Vorstand laufende Ausgaben in Höhe der zeitanteiligen laufenden Ausgaben des Vorjahres vornehmen. Bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung dürfen Investitionen nur mit Zustimmung des Beirats vorgenommen werden.
3. Sobald der Vorstand feststellt, dass die tatsächlichen Einnahmen so hinter den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmen zurückbleiben, dass die im Haushaltsplan vorgesehene Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen gefährdet ist oder eine Erhöhung des im Haushaltsplan vorgesehenen Defizits zu befürchten ist, hat er Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausgaben den gesunkenen Einnahmen anzupassen.

§ 19 Satzungsänderung

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht:

- a. für Unfälle oder Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- b. für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Etwaige Rechte aus Versicherungsverträgen, die der Verein abgeschlossen hat, bleiben von Vorstehendem unberührt.

§ 21 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Falls die Mitglieder nicht in der erforderlichen Zahl erschienen oder vertreten sind, wird frühestens nach 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung ist in einer Gesellschafterversammlung über die Auflösung der KG zu entscheiden.
3. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Buchholz i.d.N., die es für sportliche Zwecke verwenden muss.